

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	13.08.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Senne	13.08.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	14.08.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Jöllenbeck	14.08.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Heepen	14.08.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	14.08.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Dornberg	14.08.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	21.08.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	21.08.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Schildesche	21.08.2008	öffentlich
Bezirksvertretung Stieghorst	21.08.2008	öffentlich
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	26.08.2008	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.09.2008	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung) vom 01. August 2005

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung) vom 01. August 2005 wird gemäß der **Anlage I** beschlossen:

Begründung:

Zu 1:

Auf dem Sennefriedhof werden Tiefgräber, in denen zwei Leichen übereinander in erster (größerer) und zweiter Tiefe bestattet werden können, vorgehalten. Eine Wiederbelegung in erster, d.h. größerer Tiefe, soll satzungsmäßig ausgeschlossen werden, da es aufgrund der Grufttiefe von rd. 2,10 m kaum möglich ist, eine Wiederbelegung pietätvoll durchzuführen. Nicht betroffen sind Wiederbelegungen bei Bestattungen in zweiter, d.h. geringerer Tiefe. Hier sind Wiederbelegungen nach Ablauf der Ruhezeit jederzeit möglich.

Zu 2. und 3.:

Pflegegrabstätten für Urnenbestattungen werden derzeit lediglich als Reihengrabstätten angeboten. Personen, die Interesse an dieser pflegefreien Grabart haben, können somit nicht neben ihrer Partnerin / ihrem Partner bestattet werden. Mit der Angebotserweiterung um Pflegewahlgrabstätten wird dies nun möglich.

Zu 4.:

Die Friedhofssatzung verpflichtet die Nutzungsberechtigten, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten. Nicht geregelt ist jedoch, dass auch eine Beisetzung eine erneute Herrichtung erforderlich macht.

Zu 5.:

Die aktuelle Friedhofssatzung tritt nach fünf Jahren, d.h. mit Ablauf des 28.02.2010 außer Kraft und würde spätestens dann eine erneute Satzungsänderung erforderlich machen. Der jetzt angepasste Termin entspricht einer erneuten fünfjährigen Laufzeit ab dem Datum der Beschlussfassung im Rat.

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld
(Friedhofssatzung) vom 01. August 2005
vom Sept. 2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW S. 2223), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO – Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 11. September 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld vom 01.08.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 (1) wird nach „Die Bestattung in zweiter Tiefe ist unabhängig von der Ruhezeit des in erster Tiefe Bestatteten möglich“ folgender Satz eingefügt:
„Eine Wiederbelegung in erster Tiefe ist nicht möglich“.
2. In § 14 (7) wird nach „Urnenpflegegrabstätten sind“ eingefügt:
„Urnenwahlgrabstätten oder“
3. In § 14 (11) Satz 1 wird nach „und in einer Urnenbaumgrabstätte“ eingefügt:
„sowie in einer Pflegewahlgrabstätte für Urnenbestattungen“
4. In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird nach „Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes“ eingefügt:
„oder einer Beisetzung“
5. In § 37 Satz 1 wird das Datum des Außer-Kraft-Tretens der Satzung „28. Februar 2010“ gestrichen und wie folgt geändert: „11. September 2013“.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

Sept. 2008

gez. David
Oberbürgermeister